

Richtlinien

der Kärntner Jägerschaft zur Förderung wildökologischer Maßnahmen vom 23.02.2015 für die Verwendung der mit Wirkung ab 1998 beschlossenen Jagdkarten- bzw. Mitgliedsbeitragserhöhung in Höhe von € 7,27.

I.

Die oben genannten Beträge dürfen nur zur Finanzierung ökologischer Maßnahmen der Kärntner Jägerschaft oder solchen, an denen die Kärntner Jägerschaft beteiligt ist, sowie zum Schutz von Silagelagern und Agrarflächen, verwendet werden.

Sie werden auf die Bezirksgruppen im Verhältnis zur Anzahl der dort zum Stichtag 31.12. gültigen Jagdkarten aufgeteilt.

Finanzielle Mittel, die von den jeweiligen Bezirksgruppen bis 1.7. des laufenden Jahres nicht in Anspruch genommen werden, stehen allen Bezirksgeschäftsstellen ab diesem Zeitpunkt gleichermaßen zur Verfügung (Zeitpunkt des Einlangens der Anträge).

II.

Über die Verwendung der Beträge entscheidet der Vorsitzende des Fachausschusses für Reviergestaltung und Naturschutz gemeinsam mit dem Landesjägermeister (im Falle dessen Verhinderung eines seiner Stellvertreter) und dem Finanzreferenten mit Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges.

III.

Die Bezirksgruppen haben allmonatlich allfällige Anträge unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Kärntner Jägerschaft mit einer Stellungnahme vorzulegen.

IV.

Antragsberechtigt sind Jagdausübungsberechtigte, Bewirtschafter und grundbücherliche Eigentümer im Projektgebiet. Es besteht kein subjektives (einklagbares) Recht auf Förderung.

V.

Ökologische Maßnahmen siehe Anhang 1.

Diese ökologischen Maßnahmen haben insbesondere der Wiedererlangung der Artenvielfalt durch Verbesserung des Lebensraumes aller wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere, der Bodensanierung, dem Schutz des Waldes, der Verminderung von Wildschäden und der Verbesserung des Landschaftsbildes zu dienen.

ÖKO-Flächen müssen ein Mindestausmaß von 100 m² und eine Mindestbreite von 6 m aufweisen. ÖKO-Flächen können entlang von Wald-, Weg-, Wiesen- und Ackerrändern, an Böschungen, entlang von Gewässern, auf Öl-, Gas- und Stromleitungstrassen und auf Wiesen und Äckern angelegt werden.

ÖKO-Flächen sollen möglichst miteinander und mit anderen bereits vorhandenen ökologisch wertvollen Landschaftselementen vernetzt werden.

In Ausnahmefällen kann auf Grund der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen oder aus ökologischen Gründen auch eine Unterschreitung dieser Maße genehmigt werden.

VI.

Auf ÖKO-Flächen und Feuchtbiotopen ist verboten:

1. Die Ausbringung jeglicher Dünger.
2. Die Anwendung jeglicher Biozide (sämtliche "Spritzmittel").
3. Das Abbrennen.
4. Jegliche Sportausübung.
5. Jegliche Ablagerungen, außer dort abgeschnittenen Geästes.

VII.

Werden Flächen bereits durch ÖPUL-Projekte gefördert, sind ausschließlich Saat- und Pflanzgutförderungen möglich.

Nach Ablauf der Bindungszeit kann bei allfälliger Weiterführung des Projektes ein neuer Antrag eingereicht werden.

VIII.

Sonstige ökologische Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes:

Es können nur einmalige Zuschüsse für solche sonstigen ökologischen Maßnahmen gewährt werden.

Diese sonstigen ökologischen Maßnahmen bedürfen der vorherigen eingehenden Besprechung zwischen grundbücherlichem Eigentümer, Bewirtschafter oder Jagdausübungsberechtigtem/r und der zuständigen Bezirksgruppe. Die Höhe des Zuschusses richtet sich von Fall zu Fall nach der ökologischen Bedeutung der vorgesehenen Maßnahmen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

IX.

Schutz von Silolagern und Agrarflächen:

Diese Maßnahmen bedürfen der vorherigen eingehenden Besprechung zwischen grundbücherlichem Eigentümer, Bewirtschafter oder Jagdausübungsberechtigtem/r und der zuständigen Bezirksgruppe.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich von Fall zu Fall nach der vorgesehenen Maßnahme und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

X.

Der/Die Antragsteller/in hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein/ihr Antrag im Einklang mit seinen allfälligen Förderungsanträgen nach den jeweiligen Landes-, ÖPUL- und EU-Richtlinien steht. Eine Doppelförderung von Flächenzahlungen seitens AMA und Kärntner Jägerschaft ist verboten.

Bestehende Verträge sind den Anträgen in Kopie beizulegen.

XII.

Der Bezirksjägermeister hat jährlich bis zum 15. März über die durchgeführten geförderten Projekte des Vorjahres in seinem Bezirk der Kärntner Jägerschaft zu berichten.

Die Einhaltung der Richtlinien ist durch die vom Bezirksjägermeister Beauftragten (Hegeringleiter, Bezirksreferent für Reviergestaltung und Naturschutz) jährlich mindestens einmal an Ort und Stelle zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Bezirksjägermeister ehest zu melden. Dieser hat die Meldung ehest an die Kärntner Jägerschaft weiterzuleiten. Diese hat die erforderlichen Maßnahmen (Aufforderung zur Einhaltung der Richtlinien bzw. Aufforderung zur Rückzahlung des anteilig auf die Kärntner Jägerschaft entfallenden Zuschussbetrages samt 6 % Zinsen ab Zuzählungstag) zu treffen.

XIII.

Den Anträgen sind Lagepläne im Maßstab von mindestens 1:2000 mit Markierung der betreffenden Projektflächen bzw. Projekte mit Bescheiden sowie auch Kostenaufstellungen und Rechnungen beizulegen.

XIV.

Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft erbringen ihre Leistungen zur Organisation dieser ökologischen Maßnahmen, Überprüfung der Anträge und Kontrolle der Einhaltung der vom Antragsteller übernommenen Verpflichtungen unentgeltlich.

5% der Mittel werden als Bearbeitungsaufwandsvergütung zur Verfügung gestellt.